

GR_GERICHTE PKG 2016 1 vom 14. August 2013

GR Gerichte, 2013-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2016_1

FR: GR_GERICHTE PKG 2016 1 du 14 août 2013

IT: GR_GERICHTE PKG 2016 1 del 14 agosto 2013

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 2

Die Vormundschaftsbehörde Prättigau-Davos teilte X._ am 18. September 2009 mit, dass sich die Entschädigung des angenommenen Mandats gemäss ordentlicher Praxis nach Art. 27 f. der kantonalen Ver- ordnung über die Geschäftsführung und Entschädigung vormundschaft- licher Organe (BR 215.100, ausser Kraft gesetzt per 1. Januar 2013) richte, was dieser mit unterschriftlicher Bestätigung zur Kenntnis nahm. Art. 28 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt, dass Beiräte Anspruch auf eine von der Vormundschaftsbehörde anlässlich der Rechnungsprüfung oder der Berichtsgenehmigung festzusetzende Entschädigung von CHF 200.– bis CHF 1000.– pro Jahr haben. Gemäss Abs. 2 kann dieser Betrag bei besonde- rer Beanspruchung angemessen erhöht, jedoch höchstens verdoppelt werden.

1 PKG 2016 8

E. 3

In Zusammenhang mit der Suche nach einer neuen Unterbrin- gung für Y._ machte X._ gegenüber der Vormundschaftsbehörde mit Schrei- ben vom 4. März 2010 geltend, dass ihm dadurch ein erheblicher Mehrauf- wand entstehe und er hierfür mit CHF 100.– pro Stunde entschädigt werden möchte. Mit Beschluss vom 17. März 2010, mitgeteilt am 24. März 2010, lehnte die Vormundschaftsbehörde diesen Antrag ab, stellte X._ jedoch in Aussicht, dass die Arbeitsintensität des Mandats bei der Festsetzung der Entschädigung gewürdigt werde, indem bei ausgewiesenem hohen Auf- wand die Maximalansätze gemäss Verordnung angewendet würden. B. Am 29. März 2011 stellte X._ Y._ für die Führung der Beirat- schaft vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009 einen Betrag von CHF 1172.45 und für das Jahr 2010 einen Betrag von CHF 2344.90 in Rechnung. Diese Beträ- ge wurden dem Konto des Verbeirateten am 19. August 2011 belastet. Für seine Leistungen im Jahr 2011 stellte X._ am 27. Februar 2012 eine Rech- nung über CHF 3580.20 aus, wobei er diese Summe am 29. Februar 2012 vom Konto des Verbeirateten bezog. Während der Dauer seines Amtes als Bei- rat bezahlte er vom Konto von Y._ zudem vier Rechnungen zugunsten sei- nes Rechtsanwalts Dr. iur. B._, welcher zusammen mit X._ das Advokatur- und Notariatsbüro C._ führt. Die Rechnungen wurden in Zusammenhang mit der Finanzbuchhaltung, den Steuererklärungen und der Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Verbeirateten gestellt. Es handelt sich insgesamt um eine Summe von CHF 11 262.85 (Rechnung vom 29. März 2010 über CHF 2050.30, beglichen am 18. Mai 2011 [Teilbetrag

von CHF 1751.10] bzw. am 22. März 2012 [Restbetrag von CHF 299.20]; Rechnung vom 29. März 2011 über CHF 1607.–, beglichen am 18. Mai 2011; Rechnung vom 29. März 2011 über CHF 3795.60, beglichen am 18. Mai 2011, sowie Rechnung vom 21. März 2012 über CHF 3809.95, beglichen am 22. März 2012). C. X._ liess der Vormundschaftsbehörde Prättigau-Davos am 30. März 2011 den Jahresbericht betreffend die Beiratschaft von Y._ für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2010 und am 21. März 2011 (recte 2012) jenen für die Dauer vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 zukommen, wobei er jeweils eine Entschädigung in Höhe des mit entsprechender Verordnung festgelegten Maximalbetrags beantragte. In seinem Schreiben vom 21. März 2012 teilte er der Vormundschaftsbehörde gleichzeitig mit, dass er die Beiratschaft nicht weiterführen könne und sein Amt niederlege. D. In der Folge verweigerte die Vormundschaftsbehörde mit Beschluss vom 18. Juli 2012, mitgeteilt am 29. August 2012, die Genehmigung der für die Periode vom 1. August 2009 bis zum 29. Februar 2012 eingereichten Schlussrechnung, da diese keine exakten Auskünfte über Vermögen und Vorschlag gebe. Des Weiteren legte die Behörde die Entschädigung von X._ auf CHF 5177.– exklusive nachgewiesener Auslagen fest und ver-

PKG 2016 1 9 pflichtete ihn unter anderem, CHF 13796.70 an zu viel bezogenen Entschädigungen zurückzuerstatten. E. Gegen den vorerwähnten Beschluss der Vormundschaftsbehörde erhob X._ am 9. September 2012 Beschwerde beim Bezirksgericht Prättigau/Davos, welche infolge eines intertemporalrechtlichen Zuständigkeitswechsels an das Kantonsgericht von Graubünden überwiesen und von diesem behandelt wurde. Mit Entscheid vom 29. April 2013 (ZK1 13 17) hiess das Kantonsgericht die Beschwerde teilweise gut und stellte fest, dass der zu Unrecht aus dem Vermögen des Verbeiständeten bezogene Betrag von CHF 13183.40 vom neuen Beistand mittels Verantwortlichkeitsklage geltend zu machen sei. Eine von X._ gegen diesen Entscheid erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil vom 14. August 2013 () ab. F. Am 10. Juli 2013 leitete Y._, handelnd durch seine Beirätin mit entsprechender Prozessführungsermächtigung der KESB Prättigau/Davos, beim Vermittleramt des Bezirks Prättigau/Davos das Schlichtungsverfahren gegen X._ betreffend Rückforderung der widerrechtlich bezogenen Entschädigung für die Beiratstätigkeit ein. Die Schlichtungsverhandlung führte zu keiner Einigung, sodass am 12. September 2013 die Klagebewilligung erteilt wurde. Mit Eingabe vom 16. Dezember 2013 liess Y._ beim Bezirksgericht Prättigau/Davos Klage gegen X._ auf Bezahlung von CHF 13183.40 nebst 5 % Zins seit dem 31. August 2012 sowie von CHF 1010.– nebst 5 % Zins seit dem 10. Juli 2013 einreichen. In seiner Klageantwort vom 17. März 2014 beantragte X._ die kostenfällige Abweisung der Klage. G. Anlässlich der am 12. Juni 2014 durchgeführten mündlichen Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Prättigau/Davos hielten die Parteien an ihren Anträgen fest. Mit gleichentags gefälltem Entscheid, mitgeteilt am 8. Juli 2014, erkannte das Bezirksgericht wie folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.